

Benützungsreglement für das Blaukreuzhaus Rothrist

Art. 1

Das Blaukreuzhaus ist Eigentum der reformierten Kirchgemeinde Rothrist und wird von der Kirchenpflege verwaltet.

Art. 2

Das Benützungsrecht steht in erster Linie der Kirchgemeinde und dem Blaukreuzverein zu.

Art. 3

Anderen kann das Benützungsrecht im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten erteilt werden. Es ist ein Gesuch mittels entsprechendem Formular **spätestens 2 Monate** vor der Veranstaltung beim Sekretariat, zuhanden der Kirchenpflege, einzureichen. **Die Kirchenpflege entscheidet** über das Gesuch. Die Benutzer sind verpflichtet sich an die Abmachungen zu halten.

Art. 4

Im ganzen Gebäude gilt **Rauchverbot. Der Genuss von Alkohol ist untersagt.** Für Kaffee, Tee, Kakao etc. bitten wir um Berücksichtigung von Fair-Trade-Produkten.

Art. 5

Fahrzeuge sind wenn möglich auf dem Parkplatz der Kirche abzustellen. **Es ist untersagt, Fahrzeuge auf der Westseite des Blaukreuzhauses abzustellen (Privatareal und Ausfahrt)**

Art. 6

Bei Veranstaltungen soll Rücksicht auf die Anwohner genommen werden. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Abendveranstaltungen werden in der Regel bis **23.00 Uhr** bewilligt.

Art. 7

Allen im Dienst der reformierten Kirchgemeinde Rothrist wirkenden kirchlichen Vereinigungen soll das Blaukreuzhaus unentgeltlich zur Verfügung stehen. Für übrige Anlässe kommen die im Anhang festgehaltenen Gebühren zur Anwendung.

Art. 8

Der Verteiler der Schlüssel ist Sache der Kirchenpflege. Bei Anlässen, ebenfalls für Vorbereitungsarbeiten, ist die Abwartin für rechtzeitiges Öffnen und Schliessen besorgt und verantwortlich. (Bitte jeweils absprechen)

Art. 9

Die Benützung der Räume und Einrichtungsgegenstände durch ausserkirchliche Veranstalter erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter übernimmt für die Dauer des Anlasses die Haftung für alle Personen- und Sachschäden. Er verpflichtet sich, die Kirchgemeinde von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Benützung entstehen können. Dies gilt sinngemäss für mitgebrachte Gegenstände.

Art. 10

Dekorationen dürfen nur mit Genehmigung des/der Abwarts/Abwartin angebracht werden. Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.

Art. 11

Der Sauberkeit und Ordnung in der Küche ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Sinngemäss gilt dies für alle Räumlichkeiten. Nichtkirchliche Benützer melden sich beim Abwart zur Vereinbarung eines Termins für Instruktion und Übergabe.

Art. 12

Die Benutzer sind verpflichtet alle Räume, das Mobiliar und die Einrichtung vor Schaden zu bewahren und in sauberem Zustand zu hinterlassen. Der Veranstalter ist für das Umstuhlen des Saals verantwortlich und hinterlässt die Räume wie angetroffen. **Tische und Stühle sind zu tragen.** Schäden sind dem Abwart zu melden.

Art. 13

Die Anordnungen des Abwarts sind strikte zu befolgen.

Art. 14

Dieses Reglement kann durch die Kirchenpflege jederzeit revidiert werden.

1. Januar 2014

Reformierte Kirchenpflege Rothrist

Der Präsident

Die Aktuarin

Anhang

Gebührenregelung für das Blaukreuzhaus

A. Alle Gebühren sind vor der Veranstaltung mittels Einzahlungsschein zu bezahlen und werden auch dann verrechnet, wenn das Blaukreuzhaus nicht benützt wird.

B. Pro Tag gilt eine Gebühr von **Fr. 250.—**

Alle MieterInnen haben vor der Schlüsselübergabe eine Kautions von Fr. 250.— zu entrichten. Diese kann eine Woche nach der Benutzung auf dem Sekretariat abgeholt werden. Das BKH ist «besenrein» abzugeben. Allfällige Schäden, Kehricht oder zusätzlicher Reinigungsaufwand werden von der Kautions abgezogen.

Vereine von Rothrist bezahlen die Hälfte der obigen Gebühren.

Mitglieder der Kirchenpflege und Angestellte der Kirchgemeinde können das BKH 1 mal jährlich kostenlos benutzen. Weitere Benutzungen zum halben Preis. (Nur für private Nutzung.)

Freiwillige HelferInnen und Helfer der Kirchgemeinde können das BKH zum halben Preis mieten. (Nur für private Nutzung.)

Im Preis inbegriffen ist jeweils ein 60 l-Kehrichtsack (max. 15 kg). Für weitere Säcke wird eine Gebühr von Fr. 10.--/Sack verrechnet oder der Kehricht ist mitzunehmen. Kosten zusätzlicher Reinigungsarbeiten (Kerzenwachs, Flecken usw.) durch den Abwart gehen mit Fr. 50.— pro Stunde zu Lasten des Mieters. Für allfällige durch oder während der Benützung verursachte oder entstandene Schäden haftet der Mieter.

C. Für regelmässige stundenweise Benützung kann eine Pauschale vereinbart werden. Gebühr 10 % des Lektionspreises pro Person und Lektion.

D. Jedem Veranstalter steht es offen, zusätzlich noch freiwillige Kollekten zu bestimmen.

E. An Ostern, Auffahrt, Pfingsten, 1. August, Betttag, zwischen Weihnachten / Neujahr (24.12. bis 2.2.) wird das Blaukreuzhaus nicht vermietet.

Rothrist, Januar 2014 (Kirchenpflegebeschluss)